

WBE.2023.333 / ew / we

ZEMIS [***] (E.2023.039)

Art. 27

Urteil vom 29. Mai 2024

Besetzung

Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz

Verwaltungsrichter Blocher

Verwaltungsrichter Clavadetscher

Gerichtsschreiberin William

Beschwerde-
führerin

B._____, von Kosovo

unentgeltlich vertreten durch lic. iur. Thomas Plüss, Rechtsanwalt,

Zwischen den Toren 4, 5000 Aarau

gegen

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Rechtsdienst,

Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung
und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Rückstufung)

Entscheid des Amtes für Migration und Integration
vom 7. September 2023

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

Die 1975 geborene Beschwerdeführerin ist kosovarische Staatsangehörige und mit ihrem Landsmann C. _____ verheiratet. Am 24. Januar 1996 reiste sie im Rahmen eines Familiennachzugs zu ihrem damals in der Schweiz aufenthalts- und heute niederlassungsberechtigten Ehemann in die Schweiz ein, wo ihr zunächst eine Aufenthaltsbewilligung und am 17. Januar 2005 die Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, letztmals kontrollbefristet bis zum 31. Januar 2024 (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 4, 24, 45, 62).

Aus der Ehe gingen die Kinder D. _____ (geb. tt.mm.jjjj), E. _____ (geb. tt.mm.jjjj), F. _____ (geb. tt.mm.jjjj) und G. _____ (geb. tt.mm.jjjj) hervor, welche bis auf den inzwischen eingebürgerten ältesten Sohn wie ihre Eltern alle über die kosovarische Staatsangehörigkeit verfügen und in der Schweiz niederlassungsberechtigt sind.

Nachdem die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann auf dem Weg in die Geburtsklinik am tt.mm.jjjj einen Autounfall erlitten und beide ihre bisherige Erwerbstätigkeit aufgegeben hatten, mussten sie und ihre Familie ab dem 21. April 2005 durchgehend von der Sozialhilfe unterstützt werden (MI-act. 110 f.). Am 7. Oktober 2011 war die Beschwerdeführerin erneut in einen Autounfall verwickelt (MI-act. 161). Während ihr von ihren behandelnden Ärzten teilweise eine vollständige bzw. weitreichende Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, stellte das Bundesgericht mit Urteil 8C_29/2013 vom 11. Juni 2013 (MI-act. 302 ff.) letztinstanzlich einen nicht rentenberechtigenden Invaliditätsgrad von 30 % in angepasster Tätigkeit fest. Auf ein erneutes Leistungsbegehren trat die IV-Stelle am 13. Juni 2018 mangels ausgewiesener Verschlechterung des Gesundheitszustands nicht ein (MI-act. 114 f.).

Die bezogene Sozialhilfe summierte sich in der Folge auf über Fr. 600'000.00 (MI-act. 106), weshalb das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) nach Gewährung des rechtlichen Gehörs am 4. April 2023 die Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin widerrief und ihr stattdessen eine Aufenthaltsbewilligung erteilte (Rückstufung; MI-act. 120 f., 130 f. 134 ff., 152 ff.).

B.

Gegen die Verfügung des MIKA vom 4. April 2023 liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 4. Mai 2023 beim Rechtsdienst des MIKA (Vorinstanz) Einsprache erheben (MI-act. 143 ff.).

Am 7. September 2023 erliess die Vorinstanz folgenden Einspracheentscheid (act. 1 ff.):

1.
Die Einsprache wird abgewiesen.
2.
Es werden keine Gebühren erhoben.
3.
Der Einsprecherin wird für das Einspracheverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und lic. iur. Thomas Plüss, Rechtsanwalt, Aarau, zum unentgeltlichen Rechtsvertreter bestellt. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet nach Rechtskraft die zuständige kantonale Behörde.

Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

C.

Mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 3. Oktober 2023 liess die Beschwerdeführerin beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (Verwaltungsgericht) Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (act. 12 ff.):

1.
Der angefochtene Entscheid vom 7. September 2023 sei vollumfänglich aufzuheben.
2.
Der Beschwerdeführerin sei die Niederlassungsbewilligung C zu belassen.
3.
Der Beschwerdeführerin sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.
4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

In prozessualer Hinsicht beantragte die Beschwerdeführerin den Beizug der Vor- und IV-Akten sowie ihre Befragung als Partei.

Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen.

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 25. Oktober 2023 stellte das Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Beilagen der Vorinstanz zwecks Einreichung der vorinstanzlichen Akten und einer Beschwerdeantwort zu und stellte einen Entscheid über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Akteneingang in Aussicht (act. 53 f.). Mit Eingabe vom 2. November 2023 reichte die Vorinstanz aufforderungsgemäss ihre Akten

ein und beantragte unter Festhalten an ihren Erwägungen im Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde (act. 55).

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2023 setzte die Beschwerdeführerin das Verwaltungsgericht unter Beilage eines entsprechenden Einsatzvertrags darüber in Kenntnis, dass sie aufgrund ausgezeichneter Arbeitsleistungen eine unbefristete Teilzeitstelle als Lagermitarbeiterin angetreten habe (act. 56 ff.).

Nachdem die Beschwerdeführerin ihre Prozessbedürftigkeit aufforderungsgemäss belegt und ihr aktuelles Sozialhilfebudget nachgereicht hatte, bewilligte das Verwaltungsgericht mit Instruktionsverfügung vom 10. Januar 2024 ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, unter Einsetzung ihres Anwalts als unentgeltlichen Rechtsvertreter. Auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels wurde verzichtet (act. 59 ff., 91 f.).

Mit Eingabe vom 8. Mai 2024 (Postaufgabe 10. Mai 2024) liess die Beschwerdeführerin ihren neuen Arbeitsvertrag vom 14. Februar 2024 sowie den Entscheid der Einwohnergemeinde Q._____ vom 25. März 2024 über die Einstellung der materiellen Hilfe per 31. Dezember 2023 einreichen (act. 93 ff.). Diese Eingabe samt Beilagen wurde der Vorinstanz mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 15. Mai 2024 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 98 f.). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]).

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 7. September 2023. Die Zuständigkeit des Verwal-

tungsgerichts ist somit gegeben. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

2.

Unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Vorschriften oder Bestimmungen des EGAR können mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht einzig Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens und unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Ermessensüberprüfung steht dem Verwaltungsgericht jedoch grundsätzlich nicht zu (§ 9 Abs. 2 EGAR). Schranke der Ermessensausübung bildet das Verhältnismässigkeitsprinzip (vgl. BENJAMIN SCHINDLER, in: MARTINA CARONI/THOMAS GÄCHTER/DANIELA THURNHERR [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Bern 2010, N. 7 zu Art. 96 mit Hinweisen). In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere zu klären, ob die Vorinstanz die gemäss Art. 96 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) relevanten Kriterien (öffentliche Interessen, persönliche Verhältnisse, Integration) berücksichtigt hat und ob diese rechtsfehlerfrei gewichtet wurden (vgl. SCHINDLER, a.a.O., N. 9 zu Art. 96 AuG). Schliesslich ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob die getroffene Massnahme durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt erscheint (sog. Verhältnismässigkeit im engeren Sinn).

3.

Auf die seitens der Beschwerdeführerin offerierte Parteibefragung und den Beizug der IV-Akten kann im Sinn nachfolgender Erwägungen und in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden, nachdem sich die entscheidungserheblichen Unterlagen bereits in den (vorinstanzlichen) Akten befinden und der massgebliche Sachverhalt hinreichend erstellt erscheint.

II.

1.

1.1.

Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen fest, dass die Niederlassungsbewilligung widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden könne, wenn die vom Gesetzgeber vorgesehenen Integrationskriterien nicht erfüllt seien. Das Verhalten der Beschwerdeführerin begründe aufgrund des langjährigen und erheblichen Sozialhilfebezugs der Familie und ihrer ungenügenden Teilhabe am Wirtschaftsleben sowohl den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG als auch den Rückstufungsgrund von Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG.

Selbst wenn der Sozialhilfebezug vor Inkrafttreten der neurechtlichen Rückstufungsbestimmungen per 1. Januar 2019 differenziert zu betrachten sei, habe die Beschwerdeführerin auch danach in massgeblicher Weise Sozialhilfe bezogen und könne weiterhin nicht mit einer Ablösung gerechnet werden. Ihr Sozialhilfebezug müsse ihr überdies vorgeworfen werden, nachdem sie gemäss den rechtskräftigen sozialversicherungsrechtlichen Abklärungen zu 70 % arbeitsfähig und ihr aufgrund des Alters ihrer Kinder spätestens seit Dezember 2014 eine Erwerbstätigkeit zumutbar gewesen sei. Dies zumal ihr ebenfalls seit 2004 nicht mehr erwerbstätige Ehemann sie bereits zuvor bei der (Klein-)Kinderbetreuung hätte unterstützen können.

Es sei deshalb von einem sehr grossen öffentlichen Rückstufungsinteresse auszugehen, welches auch unter Berücksichtigung des langjährigen Aufenthalts und Besitzes der Niederlassungsbewilligung die privaten Interessen an einer Nichtrückstufung deutlich überwiege. Die Rückstufung erweise sich damit nicht nur als rechtlich begründet, sondern auch als verhältnismässig.

1.2.

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass sie unbestrittenermassen sämtliche Integrationskriterien gemäss Art. 58a Abs. 1 lit. a–c AIG vollumfänglich erfülle und sie bis zu ihrem unverschuldeten Unfall im Februar 2004 immer einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sei. Entgegen der Einschätzung im IV-Verfahren sei sie danach jahrelang arbeitsunfähig und unvermittelbar sowie durch Erziehungsaufgaben absorbiert gewesen. Der Sozialhilfebezug von durchschnittlich ca. Fr. 2'800.00 pro Monat (April 2005 bis August 2023) sei zu relativieren, da er den Existenzbedarf der ganzen sechsköpfigen Familie habe decken müssen. Sie habe behördliche Weisungen und Anordnungen stets befolgt und sich trotz ihrer Erziehungsaufgaben bereits im Jahr 2009 intensiv um Arbeit bemüht. Nach der Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm im August 2023 habe sie am 25. September 2023 eine inzwischen unbefristete Teilzeitstelle als Lageristin angetreten und eine Ablösung von der Fürsorge erscheine absehbar. Es bestehe deshalb kein hinreichender Grund für den Widerruf ihrer Niederlassungsbewilligung und die Rückstufung erscheine aufgrund ihrer ärztlich attestierten Erwerbseinschränkungen, ihres kooperativen Verhaltens, ihrer günstigen Prognose und ihres langjährigen Aufenthalts unverhältnismässig und kontraproduktiv. Mit Eingabe vom 8. Mai 2024 liess die Beschwerdeführerin schliesslich mitteilen, dass sie in der Zwischenzeit eine neue, besser bezahlte Arbeitsstelle habe antreten können, wodurch sie und ihre Familie seit dem 31. Dezember 2023 nicht mehr auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen angewiesen seien.

2.

2.1.

Das Verwaltungsgericht hat sich erstmals mit Entscheid WBE.2020.8 vom 7. Juli 2020 ausführlich mit der per 1. Januar 2019 neu eingeführten Massnahme der Rückstufung gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG (Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung) und deren Verhältnis zum Widerruf gemäss Art. 63 Abs. 1 AIG (Widerruf der Niederlassungsbewilligung mit Wegweisung) auseinandergesetzt und seine Rechtsauffassung unter Berücksichtigung von BGE 148 II 1 (zu WBE.2020.8) mit Entscheid WBE.2020.341 vom 17. November 2022 präzisiert. Zusammengefasst ergibt sich was folgt.

2.2.

Gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG kann die Niederlassungsbewilligung einer ausländischen Person widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung ersetzt werden (Rückstufung). Die genannte Regelung wurde mit der Revision des AuG und dessen Umbenennung zum AIG (Änderung vom 16. Dezember 2016; AS 2017 6521, 2018 3171; Bundesblatt [BBl] 2013 2397, 2016 2821) neu ins Gesetz eingefügt und per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Eine Rückstufung setzt das Vorliegen eines Rückstufungsgrundes im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AIG voraus. Ein solcher liegt grundsätzlich dann vor, wenn sich erweist, dass die betroffene Person eine oder mehrere der Integrationsanforderungen von Art. 58a AIG nicht bzw. nicht mehr erfüllt (präzisierend BGE 148 II 1, Erw. 5; zu den einzelnen Integrationskriterien siehe Art. 77a und 77c–77f VZAE; vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.401 vom 27. Juni 2022, Erw. II/5.2.2).

Wie bisher kann die Niederlassungsbewilligung einer ausländischen Person zudem gestützt auf Art. 63 Abs. 1 AIG (i.V.m. Art. 64 Abs. 1 lit. c AIG) widerrufen und die betroffene Person aus der Schweiz weggewiesen werden, wenn ein Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 AIG vorliegt (Widerruf mit Wegweisung). Widerrufs- und Rückstufungsgründe können gleichzeitig erfüllt sein. Die Rückstufung stellt eine eigenständige migrationsrechtliche Massnahme dar und ist nicht als mildere Massnahme zum Widerruf mit Wegweisung zu verstehen. Vielmehr geht der Widerruf mit Wegweisung der Rückstufung vor, sofern ein Widerrufsgrund vorliegt und sich der Widerruf mit Wegweisung als verhältnismässig erweist.

Da der Widerruf mit Wegweisung und die Rückstufung je eigenständige Massnahmen darstellen und gleichzeitig begründet sein können, sind allfällige Verwarnungen je separat zu prüfen und können eine Verwarnung unter Androhung des Widerrufs mit Wegweisung und eine Verwarnung unter Androhung der Rückstufung unter Umständen sogar gleichzeitig verfügt werden, wenn sowohl ein Widerrufs- als auch ein Rückstufungsgrund vorliegt, der Widerruf mit Wegweisung und die Rückstufung jedoch unverhältnismässig sind.

3.

Nach dem Gesagten haben im vorliegenden Fall die Vorinstanzen zu Recht eine Rückstufung der ausländerrechtlichen Bewilligung der Beschwerdeführerin gemäss Art. 63 Abs. 2 AIG geprüft, nachdem ein Widerruf mit Wegweisung von den Vorinstanzen weder erwogen noch angedroht wurde und derzeit unbestrittenermassen unverhältnismässig wäre.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Vorinstanz die vom MIKA verfügte Rückstufung der ausländerrechtlichen Bewilligung der Beschwerdeführerin zu Recht für zulässig befunden hat.

4.

4.1.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Rückstufungsgrund vorliegt.

4.2.

4.2.1.

Wie bereits ausgeführt liegt ein Rückstufungsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AIG vor, wenn sich erweist, dass die betroffene Person eines oder mehrere der in Art. 58a Abs. 1 AIG genannten Integrationskriterien nicht bzw. nicht mehr erfüllt.

4.2.2.

Rückstufungen können prinzipiell auch bei Niederlassungsbewilligungen verfügt werden, die vor dem 1. Januar 2019 (Inkrafttreten der Rückstufungsnorm) erteilt wurden (vgl. BGE 148 II 1, Erw. 2.3.1).

Bei der Prüfung eines Integrationsdefizits bzw. des Vorliegens eines Rückstufungsgrundes darf unter gewissen Voraussetzungen auch auf Sachverhaltselemente abgestellt werden, welche sich vor Inkrafttreten der Rückstufungsnorm verwirklicht haben, da Integration und Integrationsdefizite Dauersachverhalte darstellen, welche mit der Einreise der betroffenen Person in die Schweiz beginnen und in der Folge andauern. Wird in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a AIG das Vorliegen eines allfälligen Integrationsdefizits überprüft und dabei auf Umstände abgestellt, welche sich bereits vor Inkrafttreten der genannten Bestimmungen verwirklicht haben, liegt darin nach dem Gesagten eine unechte Rückwirkung (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.8 vom 7. Juli 2020, Erw. II/4.1.4; bestätigt durch BGE 148 II 1, Erw. 5.1).

Beim Abstellen auf Sachverhaltselemente, welche sich vor Inkrafttreten der Rückstufungsnorm verwirklicht haben, ist jedoch der Rechtsnatur der altrechtlichen Niederlassungsbewilligung – mithin deren grundsätzlichen Dauerhaftigkeit – Rechnung zu tragen. Zurückhaltung ist primär deshalb angezeigt, weil die Niederlassungsbewilligung bedingungsfeindlich konzi-

piert war und ist (Art. 34 Abs. 1 AuG bzw. AIG). Bis Ende 2018 mussten Niederlassungsberechtigte deshalb nicht den Verlust der Niederlassungsbewilligung befürchten, wenn bei ihnen Integrationsdefizite auftraten. Sie durften vielmehr darauf vertrauen, dass ihre Niederlassungsbewilligung unangetastet blieb, solange sie keinen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 AuG erfüllten. Hielten sie sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz auf, konnte ihre Niederlassungsbewilligung bloss noch aufgrund einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder eines schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung widerrufen werden (Art. 63 Abs. 2 AuG). Ihnen ist deshalb ein Kontinuitätsvertrauen zuzubilligen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.200 vom 8. Dezember 2020, Erw. II/3.4.4.2, und BGE 148 II 1, Erw. 5.3).

Nach dem Gesagten ist bei der Feststellung von Rückstufungsgründen in zeitlicher Hinsicht primär auf Sachverhaltselemente abzustellen, die nach dem 1. Januar 2019 verwirklicht wurden. Das Abstellen auf Sachverhaltselemente, die vor dem 1. Januar 2019 verwirklicht wurden, ist nur dann zulässig, wenn das vorgeworfene Verhalten nach dem 1. Januar 2019 andauert bzw. angedauert hat. Zudem sollen nur ernsthafte Integrationsdefizite zu einer Rückstufung führen. D.h. es muss ein aktuelles, zu einem erheblichen Teil (auch noch) nach dem 1. Januar 2019 verwirklichtes Integrationsdefizit von einem gewissen Gewicht bestehen (vgl. BGE 148 II 1, Erw. 5.3; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.440 vom 18. Juli 2022, Erw. II/3.1 am Schluss).

4.2.3.

Gemäss Art. 58a Abs. 2 AIG ist der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Art. 58a Abs. 1 lit. c und d AIG aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung zu tragen. Art. 77f VZAE präzisiert, dass und unter welchen Voraussetzungen von den genannten Integrationskriterien abgewichen werden kann. Liegt eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 77f VZAE vor und ist diese bei objektiver Betrachtung derart stark, dass eines der genannten Integrationskriterien gar nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllt werden kann, ist entweder auf die Erfüllung des Integrationskriteriums gänzlich zu verzichten oder sind für dessen Erfüllung tiefere Anforderungen zu stellen, welche dem objektiv möglichen Grad an Integration entsprechen. Ein Rückstufungsgrund wegen Nichterfüllung der Integrationskriterien von Art. 58a Abs. 1 lit. c und d AIG liegt bei Beeinträchtigung der betroffenen Person nur dann vor, wenn die betroffene Person selbst den im Einzelfall für zumutbar erachteten Integrationsgrad nicht erfüllt.

Ob und inwieweit die betroffene Person ein Verschulden an der Nichterfüllung der Integrationskriterien von Art. 58a Abs. 1 lit. c und d AIG trifft, beschlägt demgegenüber nicht die Frage des Rückstufungsgrundes, sondern ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

4.3.

4.3.1.

Gemäss Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG liegt ein Rückstufungsgrund vor, wenn eine niederlassungsberechtigte ausländische Person das Integrationskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben nicht bzw. nicht mehr erfüllt.

4.3.2.

Eine Person nimmt gemäss Art. 77e Abs. 1 VZAE am Wirtschaftsleben teil, wenn sie die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, selbst deckt. Ein Rückstufungsgrund liegt unter Vorbehalt von Art. 58a Abs. 2 AIG damit grundsätzlich dann vor, wenn eine Person ihre Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen weder durch Einkommen noch durch Vermögen und auch nicht durch Leistungen Dritter, auf die ein Rechtsanspruch besteht, selbst deckt. Solange ein Rückfall in die Sozialhilfe nicht ausgeschlossen werden kann, schliesst aber auch eine erst vor Kurzem erfolgte Ablösung von der Sozialhilfe eine mangelhafte wirtschaftliche Integration nicht aus, namentlich, wenn erst unter dem Druck des Bewilligungsverfahrens eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wurde und erst recht nicht, wenn lediglich zur Bewilligungssicherung auf die Geltendmachung von Sozialhilfeansprüchen verzichtet wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_158/2021 vom 3. Dezember 2021, Erw. 6.1).

4.3.3.

4.3.3.1.

Die Beschwerdeführerin gibt an, aufgrund der physischen und psychischen Auswirkungen zweier Autounfälle (Unfälle vom tt.mm.jjjj und 7. Oktober 2011) bis vor kurzem weder arbeitsfähig noch vermittelbar gewesen zu sein. Sie verweist hierfür insbesondere auf die Einschätzung ihres behandelnden Psychiaters und Psychotherapeuten vom 30. April 2023, welcher ihr seit dem ersten Autounfall vom tt.mm.jjjj eine 100 %ige bzw. weitgehende Arbeitsunfähigkeit wegen einer somatoformen Schmerzstörung, einer mittelgradigen Depression und einer Angststörung mit Symptomausweitung und Selbstlimitierung attestiert (MI-act. 222 ff.). Weiter verweist sie auf ihre Betreuungspflichten gegenüber ihren vier Kindern, welche einer Erwerbsaufnahme ebenfalls entgegengestanden haben sollen.

4.3.3.2.

Die Beschwerdeführerin litt – gemäss einem im Zusammenhang mit ihrem ersten IV-Verfahren erstellten Gutachten der Klinik Barmelweid vom 16. Oktober 2006 – bereits vor ihrem ersten Unfall an physischen und psychischen Einschränkungen und war ab dem 1. April 2002 nicht mehr auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig (act. 37; MI-act. 38, 42). Die von ihr vorgebrachten Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit sind im behaupteten Umfang jedoch weder aus den Akten ersichtlich noch glaubhaft: In einem nach dem ersten Unfall vom tt.mm.jjjj initiierten IV-Verfahren ging das Bundesgericht letztinstanzlich davon aus, dass die Beschwerdeführerin ab 2005 wieder über eine Restarbeitsfähigkeit für leichte Tätigkeiten von 70 % verfügen würde (Urteil des Bundesgerichts 8C_29/2013 vom 11. Juni 2013; MI-act. 302 ff.). Auch der zweite Unfall vom 7. Oktober 2011 führte zu keinen weiteren rentenbegründenden Einschränkungen der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit: Gemäss zweier Berichte des Spitals Limmattal vom 9. Oktober 2011 wurden der Beschwerdeführerin nach ihrem zweiten Verkehrsunfall ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma und eine Distorsion der Halswirbelsäule attestiert, weshalb sie vom 7. bis zum 21. Oktober 2011 kurzzeitig zu 100 % krankgeschrieben wurde, ansonsten aber in gutem Allgemeinzustand aus dem Spital entlassen werden konnte (MI-act. 161 ff.). Auf ein erneutes Begehren um Zusprechung einer IV-Rente trat die SVA Aargau am 6. April 2018 mangels ausgewiesener Verschlechterung des Gesundheitszustands nicht ein, wobei weiterhin von einer Restarbeitsfähigkeit von 30 % bzw. 17 % im Haushaltsbereich ausgegangen wurde (MI-act. 114 ff.).

Soweit die Beschwerdeführerin darüberhinausgehende Einschränkungen geltend macht, stützt sie sich auf die Einschätzung behandelnder Ärzte und ihres aktuellen Psychiaters und Psychotherapeuten ab, welche den verlässlicheren und gutachterlich abgestützten Feststellungen in den sozialversicherungsrechtlichen Verfahren widersprechen (vgl. BGE 141 V 281, Erw. 3.7.1; 136 V 376, Erw. 4; Urteil des Bundesgerichts 2C_74/2010 vom 10. Juni 2010, Erw. 4.3 f.; BGE 125 V 351, Erw. 3b/cc). Sodann ist ihre grundsätzliche (Rest-)Arbeitsfähigkeit nicht bloss in mehreren IV-Verfahren, sondern auch durch ihre jüngste Arbeitsaufnahme bestätigt worden, nachdem sie gemäss eigenen Angaben und den eingereichten Einsatzverträgen ab dem 25. September 2023 in einem Teilzeitpensum als Lageristin bei J._____ tätig war. Ihr Arbeitspensum betrug dabei gemäss den abgeschlossenen Einsatzverträgen jeweils 60 % (act. 32, 57), effektiv arbeitete die Beschwerdeführerin jedoch gemäss den eingereichten Lohnabrechnungen und eigenen Angaben zufolge in einem 80 %-Pensum (act. 18, 67 ff.). Gemäss dem neuen Arbeitsvertrag vom 14. Februar 2024 hat sie ihr Pensum ab dem 21. Februar 2024 sogar auf 100 % erhöht (act. 94).

Irrelevant ist sodann der Umstand, dass der Beschwerdeführerin vom Amt für Wirtschaft und Arbeit mit Verfügung vom 17. Juni 2010 mangels Vermittlungsfähigkeit eine Arbeitslosenentschädigung verweigert wurde (MI-act. 347). Die entsprechende Einschätzung basierte nicht auf einer objektiven Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin, sondern auf dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin ihre eigene Arbeitsfähigkeit anzweifelte und sich damit subjektiv ausser Stande sah, nach Arbeit zu suchen.

Es ist somit festzuhalten, dass keiner der beiden Unfälle zu rentenbegründenden Einschränkungen führte und die Beschwerdeführerin zumindest in angepasster Tätigkeit ab dem Jahr 2005 weitgehend erwerbs- und arbeitsfähig war. Von einer vollständigen Arbeits- und Erwerbsfähigkeit konnte damit im vorinstanzlichen Verfahren keine Rede sein, nachdem in beiden IV-Verfahren von einer Restarbeitsfähigkeit von 70 % ausgegangen wurde und auch die Vorinstanz lediglich eine Arbeitsfähigkeit in diesem Umfang angenommen hatte (act. 8, Erw. II/6.2.4). Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin seit Februar 2024 einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nachgeht (act. 94), vermag an diesen Feststellungen nichts zu ändern.

4.3.3.3.

Gemäss bundesgerichtlicher Praxis und den SKOS-Richtlinien ist es dem hauptbetreuenden Elternteil bereits kurze Zeit nach der Geburt eines Kindes wieder zumutbar, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen, insbesondere wenn ein Teil der Kinderbetreuung auch durch den anderen Elternteil sichergestellt werden könnte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_1064/2017 vom 15. Juni 2018, Erw. 5.2.1; 2C_1228/2012 vom 20. Juni 2013, Erw. 5.4; BGE 121 III 441, Erw. 3b/aa).

Wie von der Vorinstanz zutreffend erwogen wurde, war der Beschwerdeführerin deshalb spätestens ab Dezember 2014 eine Erwerbsaufnahme zumutbar, nachdem ihr jüngstes Kind das dritte Lebensjahr zurückgelegt hatte und auch der erwerbslose Ehegatte bzw. Kindsvater Betreuungsaufgaben hätte übernehmen können. Zudem ist gemäss den Feststellungen in den IV-Verfahren nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin durch ihre gesundheitlichen Beschwerden massgeblich in der Haushaltsführung und Kinderbetreuung eingeschränkt gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin wurde damit zumindest in den letzten neuneinhalb Jahren auch nicht durch allfällige Kinderbetreuungsaufgaben an der Aufnahme einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit gehindert.

4.3.3.4.

Die Beschwerdeführerin war und ist somit schon seit vielen Jahren objektiv in der Lage, einer weitgehend existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen und im Sinne von Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG i.V.m. Art. 77e Abs. 1 VZAE am Wirtschaftsleben teilzunehmen.

Trotz des grundsätzlich vorhandenen Erwerbspotenzials musste die Beschwerdeführerin und ihre Familie von Februar 2005 bis Ende Dezember 2023 durchgehend von der Sozialhilfe unterstützt werden. Der Sozialhilfebezug der Familie ist hierbei auch nach Einführung der Rückstufungsmöglichkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AIG noch einmal erheblich angestiegen und erreicht sowohl insgesamt als auch unter Ausblendung der noch altrechtlich bezogenen Leistungen einen Umfang, bei welchem sogar aufenthaltsbeendende Massnahmen in Betracht zu ziehen sind, weshalb erst recht von einer mangelhaften beruflichen und wirtschaftlichen Integration der Beschwerdeführerin ausgegangen werden muss (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2020, S. 215, Erw. II/3.3.3).

Die Beschwerdeführerin suchte lediglich Ende 2009 kurzzeitig eine Arbeitsstelle und partizipierte nach ihren Unfällen erst wieder ab Ende August 2023 an einem Arbeitsintegrationsprogramm (MI-act. 349 ff., 354, act. 26 ff.). Ernsthafte Arbeitsbemühungen setzten sodann erst im Einspracheverfahren und damit Jahre nach Inkrafttreten der neurechtlichen Rückstufungsmöglichkeit und unter dem Druck des drohenden bzw. erstinstanzlich bereits verfügten Bewilligungswiderrufs ein. Die Beschwerdeführerin nahm dabei bis vor Kurzem in einem nicht existenzsichernden Teilzeitpensum am Erwerbsleben teil, konnte die Sozialhilfeabhängigkeit der Familie jedoch schon vor der rückwirkend verfügten Ablösung erheblich reduzieren. Da die Beschwerdeführerin und ihre Familie seit Anfang des Jahres nicht mehr sozialhilfeabhängig sind und der Lebensunterhalt der Familie inzwischen vollständig durch Teilnahme der Beschwerdeführerin am Wirtschaftsleben finanziert wird, kann ihr zumindest im jetzigen Zeitpunkt nicht (mehr) vorgeworfen werden, sie nehme nicht am Wirtschaftsleben teil.

4.3.4.

Gemäss Verfügung der Gemeinde Q. _____ vom 25. März 2024 betrug der Sozialhilfebezug per Ende März 2024 insgesamt rund Fr. 635'873.00 (act. 96). Damit steht fest, dass bei der Beschwerdeführerin ein hinreichend aktuelles und zu einem erheblichen Teil (auch noch) nach dem 1. Januar 2019 verwirklichtes Integrationsdefizit von erheblichem Gewicht besteht. Der Rückstufungsgrund von Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG ist damit erfüllt. Der Widerruf ihrer Niederlassungsbewilligung unter ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Rückstufung) erweist sich damit als begründet.

Inwieweit ihr dauerhafter und erheblicher Sozialhilfebezug darüber hinaus auch noch den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG erfüllen könnte, kann offenbleiben, da eine Wegweisung der Beschwerdeführerin derzeit unbestrittenermassen nicht in Betracht zu ziehen ist. Weitere Rückstufungsgründe sind hingegen nicht ersichtlich, nachdem aus den Akten nicht auf das Vorliegen weiterer Rückstufungsgründe geschlossen werden kann

und die Vorinstanzen der Beschwerdeführerin sogar explizit attestieren, dass sie die anderen drei Integrationskriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG erfüllt (act. 5, Erw. II/4.1).

5.

5.1.

Weiter ist zu prüfen, ob die gemäss Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 58a Abs. 1 lit. d AIG begründete Rückstufung angesichts der gesamten Umstände verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 BV), also ob es im vorliegenden Fall verhältnismässig ist, die Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin zu widerrufen und ihr stattdessen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

Mithin ist die Eignung und Erforderlichkeit der Rückstufung zu prüfen und sind gegebenenfalls die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen.

Ob diesbezüglich sämtliche relevanten Kriterien berücksichtigt und richtig angewandt worden sind bzw. ob sich die Massnahme als verhältnismässig erweist, ist als Rechtsfrage durch das Verwaltungsgericht frei zu prüfen.

5.2.

Es ist offenkundig, dass der Entzug des privilegierten migrationsrechtlichen Status der Niederlassungsbewilligung und die damit verbundene Verminderung der rechtlichen Voraussetzungen für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Fall zukünftigen weiteren Fehlverhaltens grundsätzlich geeignet sind, die Beschwerdeführerin an ihre Integrationsverpflichtung zu erinnern und ihr anzuzeigen, dass ihr bisheriges Verhalten nicht mehr toleriert wird. Die Beschwerdeführerin hat dafür zu sorgen, dass sie das rückstufungsbegründende desintegrative Verhalten soweit möglich einstellt – mithin in Zukunft soweit zumutbar am Wirtschaftsleben teilnimmt, um sich und ihre Familie ganz oder zumindest teilweise von der Sozialhilfe loszulösen. Dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich in der Lage ist, eine Anstellung zu suchen und zu finden, hat sie mit dem Antritt einer inzwischen unbefristeten Vollzeitstelle gezeigt.

5.3.

Mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt vermochte die Beschwerdeführerin die Sozialhilfeabhängigkeit der Familie ab Ende September 2023 massiv zu reduzieren. Gemäss der dargelegten Aktenlage ist sie derzeit in einem Arbeitspensum von 100 % erwerbstätig, was über der ihr im IV-Verfahren und auch von der Vorinstanz zugestandenen Restarbeitsfähigkeit von 70 % liegt. Auch wenn die Familie künftig ergänzend auf Sozialhilfe angewiesen sein sollte, kann der Beschwerdeführerin inzwischen nicht mehr vorgeworfen werden, ihr Erwerbspotenzial unvollständig auszuschöpfen, nachdem davon auszugehen ist, dass die

Beschwerdeführerin erst in jüngster Zeit wieder ihre volle Erwerbsfähigkeit erlangte. Jedenfalls ist eine frühere Wiedererlangung der vollständigen Erwerbsfähigkeit weder in den beiden IV-Verfahren festgestellt worden noch in den nachfolgenden medizinischen Akten dokumentiert.

Ebenso wenig kann ihr derzeit die Erwerbslosigkeit ihres Ehegatten vorgeworfen werden. Zwar muss sie sich grundsätzlich die eheliche Rollenverteilung vorhalten lassen und kann es ihr deshalb zum Vorwurf gereichen, wenn ihr Ehegatte sein Erwerbspotenzial nicht ausschöpft (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.255 vom 3. Januar 2023, Erw. II/5.3.3, mit Hinweisen). Jedoch sind aus den dem Verwaltungsgericht vorliegenden Akten weder die genauen Hintergründe der Erwerbslosigkeit des Ehegatten ersichtlich noch lassen sich die Vorinstanzen hierzu vernehmen. Sodann leistet die Beschwerdeführerin zumindest derzeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Anteil zur Familienfinanzierung.

Die Beschwerdeführerin unternimmt damit derzeit das in ihrer Macht Stehende, um gemeinsam mit ihrer Familie von der Sozialhilfe unabhängig zu leben. Eine Rückstufung erweist sich deshalb aktuell nicht mehr als erforderlich. Insbesondere liegt aufgrund der Arbeitsaufnahme im September 2023 und der nunmehr fünfmonatigen Erzielung existenzsichernder Einkünfte auch nicht mehr der Verdacht nahe, dass die Arbeitsaufnahme bloss vorübergehend auf Druck des ausländerrechtlichen Verfahrens erfolgte, ohne dass sich die finanzielle Situation tatsächlich und nachhaltig verbessert hätte (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.255 vom 3. Januar 2023, Erw. II/7.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_158/2021 vom 3. Dezember 2021, Erw. 6.1, und in Bezug auf den aufenthaltsbeendenden Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit MICHAEL SPRING, Der Bewilligungswiderruf im schweizerischen Ausländerrecht, Zürich/St. Gallen 2022, Rz. 327 mit weiteren Hinweisen).

5.4.

Die Rückstufung der Bewilligung der Beschwerdeführerin ist damit als unverhältnismässig zu qualifizieren.

6.

Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnet werden (Art. 96 Abs. 2 AIG).

Auch wenn mangels Notwendigkeit im heutigen Zeitpunkt von einer Rückstufung abzusehen ist, bedeutet dies nicht, dass damit eine entsprechende Massnahme definitiv nicht mehr zur Diskussion steht. Der Beschwerdeführerin wird lediglich eine allerletzte Chance eingeräumt, sich (zusammen mit ihrem Ehemann) weiter nachhaltig um ihre wirtschaftliche Integration zu bemühen. Sie wird ausdrücklich auf Art. 63 Abs. 2 AIG aufmerksam ge-

macht, wonach eine erneute Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben zu einer Rückstufung führen kann. Insbesondere wird von ihr erwartet, dass sie sich (zusammen mit ihrem Ehemann) weiterhin um einen existenzsichernden Erwerb und die Ausschöpfung ihres Arbeitspotenzials bemüht und, soweit möglich, um Rückzahlung ihrer Sozialhilfeschulden bemühen wird. Andernfalls müsste sich die Beschwerdeführerin den Vorwurf gefallen lassen, das vorliegende Verfahren habe sie unbeeindruckt gelassen.

Die Verwarnung ist in Anwendung von § 49 VRPG direkt durch das Verwaltungsgericht auszusprechen.

7.

Nach dem Gesagten erweist sich die Rückstufung der Beschwerdeführerin als unzulässig, weshalb die Beschwerde gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 7. September 2023 aufzuheben ist.

Die Beschwerdeführerin ist im Sinne von Erw. 6 zu verwarnen und aufzufordern, den Lebensunterhalt ihrer Familie zusammen mit ihrem Ehemann selbständig zu bestreiten, ansonsten sie – grundsätzlich und in den Schranken der Verhältnismässigkeit – mit dem Widerruf ihrer Niederlassungsbewilligung unter ersatzweiser Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu rechnen hat.

III.

1.

1.1.

Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt die Beschwerdeführerin. Gemäss § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Gleiches gilt gemäss § 32 Abs. 2 VRPG für die Parteikosten.

Die Gesetzesformulierung ("in der Regel") erhellt, dass ausnahmsweise auch der obsiegenden Partei Kosten auferlegt werden können, namentlich nach dem Verursacherprinzip oder aus Billigkeitsgründen, z.B. wenn eine Partei lediglich aufgrund von Noven obsiegt (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2019.328 vom 22. Januar 2020, Erw. III/1, WBE.2020.118 und 119 vom 18. Januar 2021, jeweils Erw. III/1, WBE.2020.243 vom 25. Februar 2021, Erw. III/1 und WBE.2021.72 vom 13. Dezember 2022, Erw. III/1).

1.2.

Die Verhältnismässigkeitsabwägung hat sich vorliegend erst durch die nach dem Einspracheentscheid erfolgte Erwerbsaufnahme und der erst im Beschwerdeverfahren erfolgten Loslösung von der Sozialhilfe zu Gunsten der Beschwerdeführerin verschoben. Da die Beschwerde ohne die erst nach der vorinstanzlichen Entscheidung eingetretenen Veränderungen ab-

zuweisen gewesen wäre, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten trotz Obsiegens in der Sache ausnahmsweise der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen.

2.

2.1.

Der Beschwerdeführerin wurde für das Einspracheverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und die Einsetzung ihres Anwalts als unentgeltlicher Rechtsvertreter bewilligt. Mit Verfügung vom 10. Januar 2024 wurde ihr auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und ihr Anwalt als unentgeltlicher Rechtsvertreter eingesetzt (act. 91). Dieser ist für das Beschwerdeverfahren im Rahmen der durch das Verwaltungsgericht bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege zu entschädigen.

2.2.

Die Verfahrenskosten und die dem unentgeltlichen Rechtsvertreter durch die Obergerichtskasse für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung sind in der unentgeltlichen Rechtspflege vorzuzeichnen, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung durch die Beschwerdeführerin gemäss Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272; vgl. § 2 EGAR i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG).

2.3.

Gemäss § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150; Stand 1. Januar 2024) setzt jede urteilende kantonale Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse nach Rechtskraft auszurichtende Entschädigung aufgrund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwalts fest.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist deshalb aufzufordern, dem Verwaltungsgericht eine detaillierte Rechnung für das vorliegende Beschwerdeverfahren einzureichen.

2.4.

Die dem unentgeltlichen Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist durch den vorsitzenden Verwaltungsrichter mit separater Verfügung festzusetzen.

2.5.

Über die im Rahmen der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege für das Einspracheverfahren auszahlende Entschädigung hat die Vorinstanz zu entscheiden (§ 12 AnwT). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat

der Vorinstanz eine detaillierte Rechnung für das Einspracheverfahren einzureichen.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der vorinstanzliche Einspracheentscheid vom 7. September 2023 aufgehoben.

2.

Die Beschwerdeführerin wird unter Androhung des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung und der ersatzweisen Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verwarnet.

3.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 260.00, gesamthaft Fr. 1'460.00, gehen zu Lasten des Kantons. Die unentgeltlich prozessierende Beschwerdeführerin ist zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO).

4.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin die durch den vorsitzenden Verwaltungsrichter noch festzusetzenden Parteikosten für das Verfahren vor Verwaltungsgericht zu ersetzen. Die Beschwerdeführerin ist zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO).

5.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wird aufgefordert, dem Verwaltungsgericht und der Vorinstanz je eine detaillierte Rechnung für das vorliegende Beschwerdeverfahren bzw. für das Einspracheverfahren einzureichen.

Zustellung an:

die Beschwerdeführerin (Vertreter)

die Vorinstanz (mit Rückschein)

das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Migrationsrechtliche Entscheide können wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalen Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden, soweit nicht eine Ausnahme im Sinne von Art. 83 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) vorliegt. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Das Bundesgericht tritt auf Beschwerden nicht ein, wenn weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch auf die in Frage stehende Bewilligung einräumt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_694/2008 vom 25. September 2008).

In allen anderen Fällen können migrationsrechtliche Entscheide wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten innert **30 Tagen** seit Zustellung mit der **subsidiären Verfassungsbeschwerde** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden.

Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. BGG bzw. Art. 113 ff. BGG).

Aarau, 21. Mai 2024

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

2. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin:

Busslinger

William